

dafür der Edelmann auch zum Besitze bürgerlicher und bäuerlicher Güter zugelassen wurde, so lag darin keine volle Entschädigung; denn die soeben erwähnten wichtigen Vorrechte, welche den bürgerlichen und bäuerlichen Gütern fehlten, waren und blieben mit dem Besitze der Rittergüter verknüpft: einem eingefeilchten Junker mußte diese Kompensation geradezu als Troie erscheinen. Ebenso stand es mit einer andern Bestimmung des Gesetzes. Nicht alles, was das Provinzial-Departement gewollt, hatte Aufnahme gefunden, aber so eng war doch der Zusammenhang zwischen allen Gewerben, daß man für die ländlichen nicht sorgen konnte, ohne auch der städtischen zu gedenken. Befruchtung des Ackerbaus durch das Kapital, das war das Ziel des Gesetzgebers: notwendigerweise sanken die Schranken zwischen den ländlichen und den städtischen Gewerben dahin. Wenn der Kaufmann ein Rittergut erwerben durfte, was sollte aus dem Adligen werden, der das Gut verkauft hatte? „Jeder Edelmann“, heißt es, „ist ohne allen Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben.“ Wie wenig Edelleute aber gab es, die in dem Gewerbe eines Kaufmannes oder Handwerkers oder Fabrikanten keine Benachteiligung ihres Standes erblickten.

Dazu noch die Erklärung, daß jeder Bürger oder Bauer berechtigt sei, aus dem Bauern- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten: so gewahren wir, daß die Begründung des Staates auf die Geburtsrechte der Stände schon jetzt unwider- ruflich beseitigt war. Aber die Reihe der Umwälzungen war damit noch nicht abgeschlossen. Das Postulat, daß jeder einzelne den Wohlstand erlangen solle, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig sei, mußte seine Konsequenzen auch für die Organisation der städtischen Gewerbe haben. Nur aus formalen Gründen hatte die Immediat-Kommission die Erwähnung der Zünfte und Innungen abgelehnt; der Wunsch, sie aufgehoben zu sehen, war in ihr nicht minder lebhaft als in dem Provinzial-Departement: vereint hatten Schön und Schroetter diesen Wunsch vor 1806 in Taten umgesetzt. Und wenn nun weder die Landgüter, die im Besitze von Privaten waren, noch die städtischen Gewerbe zur Entfaltung der individuellen Kräfte hinreichten, durfte dann der Staat mit seinem eigenen Grundbesitz, den Domänen, zurückhalten? In dem Gesetz-Entwurfe der beiden Schroetter war auch ein Paragraph gewesen, der mit den Worten begann: „Die Vererbpachtung der Domänen und alle unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Landgüter soll unausgesetzt betrieben werden.“

Lehmann, Freiherr vom Stein. S. 273—289.

### b) Die Reform der Staatsverwaltung.

Die Verordnungen über die Verwaltung, welche Anfang Oktober 1807 ergingen, sollten nur so lange Gültigkeit haben, als der